

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
---------------------------	----------------------

o Urfassung vom 16.12.2011 in Kraft getreten 01.01.2012
Ratsbeschluss vom 20.10.2011
(auch in der Stadt Telgte und der Gemeinde Ostbevern)

Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“

- Zur besseren Lesbarkeit wird im Weiteren auf die Verwendung beider Geschlechterformen verzichtet; gemeint ist jeweils die weibliche und die männliche Form. -

§ 1

Name, Sitz, Stamm- und Eigenkapital

- 1) Die „Abwasserbetrieb TEO AöR“ ist eine gemeinsame selbständige Einrichtung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 27 Abs. 1 GkG, § 114a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Stadt Telgte sowie die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern sind Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
- 3) Die Anstalt führt den Namen „Abwasserbetrieb TEO“ mit dem Zusatz AöR. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- 4) Die Anstalt hat ihren Sitz im Rathaus der Stadt Telgte.
- 5) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 1.500.000 Euro. Hierauf leisten die Stadt Telgte sowie die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern jeweils 500.000 Euro.
- 6) Das Eigenkapital der Anstalt besteht aus den von den Trägern im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt übertragenen Vermögenswerten. Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind den jeweiligen Schlussbilanzen der Sondervermögen Abwasser der Träger zum 31.12.2011 zu entnehmen.
- 7) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt eine kreisförmige Graphik mit den innen stehenden Buchstaben „T E O“.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- 1) Aufgabe der Anstalt ist die Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Telgte und den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern, insbesondere Bau und Betrieb der dazu

erforderlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen. Die Stadt Telgte und die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern übertragen der Anstalt die ihnen obliegende Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 53 Abs. 1 LWG mit Ausnahme der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts, gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 GkG i.V.m. § 114a Abs. 3 S. 1 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.

- 2) Daneben führt die Anstalt im Auftrag der Träger folgende Aufgaben durch:
 - a) Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzepts,
 - b) Vorbereitung der Entscheidungen der Räte der Träger in Angelegenheiten, die gem. § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung Weisungen oder gem. § 6 Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung Entscheidungen oder gem. § 6 Abs. 3 Satz 5 dieser Satzung Zustimmung erfordern.
- 3) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich im Rahmen der gemeinderechtlichen Möglichkeiten an ihnen beteiligen. Nach diesen Maßgaben kann die Anstalt Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.
- 4) Die Anstalt kann im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften Aufgaben aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung als Erfüllungsgehilfin auch für andere Gebietskörperschaften übernehmen.
- 5) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Träger
 - a) Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 - b) unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Telgte und die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern übertragen insoweit das ihnen gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

- 6) Die Anstalt kann Dienstherrin von Beamten sein, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Sie kann außerdem Arbeitgeberin von tarifrechtlich Beschäftigten sein.

§ 3 Organe

- 1) Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- 2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Telgte und der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern.

§ 4 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird gemeinsam durch den technischen Leiter der Anstalt und den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den jeweiligen Haushalt der Stadt Telgte oder der Gemeinden Everswinkel oder Ostbevern haben können, ist die jeweilige Kommune und der Verwaltungsrat hierüber zu unterrichten.
- 7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den tarifrechtlich Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und

dem diesem beigefügten Stellenplan. Eine Ausnahme hiervon bilden Entscheidungen in Bezug auf den technischen Leiter der Anstalt sowie Entlassungen.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Träger (bei Verhinderung vertreten durch den jeweiligen Vertreter im Amt) sowie 12 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden persönliche Vertreter bestellt. Ist der jeweilige persönliche Vertreter verhindert, kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen werden. Dabei muss aus der Übertragung eindeutig hervorgehen, für welche Verwaltungsratssitzung die Stimmrechtsübertragung gelten soll.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist im dreijährigen Turnus – beginnend mit dem Kalenderjahr der Entstehung der Anstalt - abwechselnd der Bürgermeister der Stadt Telgte, der Bürgermeister der Gemeinde Everswinkel und der Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern (nacheinander). Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils der nach diesem Ablauf auf den aktuellen Vorsitzenden folgende Bürgermeister.
- 3) Jeder Träger bestellt vier Ratsmitglieder nebst Vertretern (ebenfalls Ratsmitglieder) für den Verwaltungsrat. Diese werden jeweils von den Räten der Träger für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat des jeweiligen Trägers angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Telgte und den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1),
 2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
 3. die Änderung des Stammkapitals,
 4. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie die Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 6. die Zustimmung zu über den Vermögensplan hinausgehenden Einzelmehrauszahlungen ab einer Wertgrenze von 20.000 €,
 7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. die Ergebnisverwendung,
 10. die Entlastung des Vorstandes,
 11. beamten- bzw. arbeitsrechtliche Entscheidungen in Bezug auf den technischen Leiter der Anstalt sowie Entlassungen.

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des jeweiligen Rates des Trägers, auf dessen Gebiet die Satzung Geltung entfaltet. Dies gilt entsprechend für andere Entscheidungen des Verwaltungsrats, soweit diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erlass von Satzungen im Sinn der Nummer 1 stehen (insbesondere die Entscheidungen über den Wirtschaftsplan und die Ergebnisverwendung, soweit diese Auswirkungen auf Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte entfalten). Im Fall der Nummer 2 bedarf es der vorherigen Entscheidung der Räte der Träger. Im Fall der Nummer 3 und bei Entscheidungen des Verwaltungsrats von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung der Räte der Träger erforderlich.

- 4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- Personalangelegenheiten,
 - Liegenschaftsangelegenheiten,
 - Auftragsangelegenheiten.

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Beratungen oder Beschlussfassungen von Satzungen gemäß § 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW.

- 4) In Angelegenheiten, die ausschließlich die Belange eines Trägers betreffen, sind lediglich die diesen Träger vertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats stimmberechtigt.
- 5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- 8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Kenntnis gegeben.

§ 8

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abwasserbetrieb TEO AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung der Anstalt erfolgt streng aufgeteilt in je eine Sparte für jeden Träger. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.

Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

- 3) Im Übrigen sind hinsichtlich Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung die §§ 10 ff. der Kommunalunternehmensverordnung – KUV – zu beachten. Über den Vermögensplan hinausgehende Einzelmehrauszahlungen ab einer Wertgrenze von 20.000 € bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- 4) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt bzw. der Satzungen der Anstalt erfolgen für das Gebiet der Stadt Telgte nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Telgte in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet der Gemeinde Everswinkel nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Everswinkel in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet der Gemeinde Ostbevern nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Haftung

Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich danach, welcher der einzelnen Untersparten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) die Verbindlichkeit zuzuordnen ist. Lässt sich dies nicht feststellen, richtet sich der Ausgleich im Innenverhältnis nach den Stimmrechtsanteilen der Träger im Verwaltungsrat.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 Überleitungsvorschriften

- 1) Dienstherrin der bei der Anstalt beschäftigten Beamten bzw. Arbeitgeberin der Beschäftigten wird die Anstalt selbst. In die Rechte und Pflichten der Träger gegenüber den Beamten und Beschäftigten, die in die Anstalt übergeleitet werden, tritt die Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein.
- 2) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten der Träger ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und übrige Betriebsvermögen.
- 3) Die zurzeit geltenden Satzungen der Träger, die für die der Anstalt übertragenen Aufgaben erlassen wurden, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Trägers die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt.

§ 13 Austritt eines Trägers und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- 1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Der einseitige Austritt eines Trägers ist bis zum 31.12.2014 ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf lediglich eines Beschlusses der Vertretung des austretenden Trägers.
- 2) Im Fall der Auflösung der Anstalt gilt Folgendes:
 - a) Das in die Anstalt übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung der Anstalt beschäftigt war.
 - b) Das bei der Auflösung der Anstalt vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Untersparten (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) der letzten Bilanz der Anstalt zueinander verteilt.

- 3) Im Fall der Änderung der Aufgaben der Anstalt gilt Folgendes:
- a) Das in die Anstalt übergeleitete Personal – soweit es zur Erfüllung der neuen Aufgaben der Anstalt nicht mehr erforderlich ist - wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung der Anstalt beschäftigt war.
 - b) Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben der Anstalt nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Untersparten (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) der letzten Bilanz der Anstalt vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.
- 4) Im Fall des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:
- a) Das von dem austretenden Träger in die Anstalt übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes wieder von dem austretenden Träger übernommen.
 - b) Der dem austretenden Träger zustehende Vermögensanteil sowie die auf ihn zu übertragenden Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der letzten mehrspartigen Bilanz der Anstalt vor dem Austritt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01.01.2012. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.